

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Polizei

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen
TUS3-A-0628/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: polizei.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39411 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016101

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Manfred Henninger	39415	21. September 2016

Betrifft

Plakatierungsverordnung gemäß § 48 Mediengesetz für das Gemeindegebiet Muckendorf-Wipfing

VERORDNUNG

§ 1

(1) Aufgrund § 48 Mediengesetz wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlagen, Aushängen und Auflegen von Druckwerken an öffentlichen Orten im Gemeindegebiet Muckendorf-Wipfing nur

a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind, oder

b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs.2 angeführten Beschränkungen fallen,

erfolgen darf.

(2) Das Anschlagen von Druckwerken darf nicht

- unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen,
- an Brückenpfeilern,
- an Bäumen,
- an Denkmälern,
- an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind,

- an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit dienen (insbesondere Absperrgitter, Geländer und Überwachungskameras),
 - an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie dienen,
 - an Einrichtungen oder Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder
 - an Einrichtungen oder Anlagen, die dem Post- und Fernmeldewesen dienen (insbesondere Laternen- oder Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen),
- erfolgen.

(3) Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Muckendorf-Wipfing für 2 Wochen) in Kraft.

Hinweise:

Nach Inkrafttreten wird diese Verordnung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Tulln und in der Gemeindezeitung der Gemeinde Muckendorf-Wipfing veröffentlicht und bleibt dauernd an der Amtstafel der Gemeinde Muckendorf-Wipfing angeschlagen.

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung anschlägt oder daran mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 49 Mediengesetz bestraft.


Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r

Anschlagsvermerk/Amtstafel:

Angeschlagen:

Abgenommen:

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--